

## Synopse Teilrevision vom 03.12.2025 Reglement Kommunikationsnetz gültig ab 01.01.2026

| Allgemeines       | Gültig seit 01.01.2021  | Teilrevision vom 03.12.2025   | Bemerkungen: |
|-------------------|---|---|--------------|
| Zweck             | <b>Art. 1</b> Zur Verbreitung von Kommunikationsdiensten betreibt und unterhält die Gemeinde ein Glasfasernetz (im folgenden „Anlage“ genannt).   | <b>Art. 1</b> Zur Verbreitung von Kommunikationsdiensten betreibt und unterhält die Gemeinde ein Glasfasernetz (im folgenden „Anlage“ genannt).   |              |
| Umfang            | <b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Die Anlage umfasst Hauptleitungen, Verteilkästen und Verteilleitungen, einschliesslich die Hauszuleitungen ab Hauptleitung mit Hausanschlüssen.                          | <b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Die Anlage umfasst Hauptleitungen, Verteilkästen und Verteilleitungen, einschliesslich die Hauszuleitungen ab Hauptleitung mit Hausanschlüssen.                          |              |
|                   | <sup>2</sup> Sämtliche Teile der Anlage bleiben Eigentum der Gemeinde.  | <sup>2</sup> Sämtliche Teile der Anlage bleiben Eigentum der Gemeinde.  |              |
| Signalbeschaffung | <b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Inkwil bezieht das R/TV-Signal für das Grundangebot von der GA Buchsi AG, Herzogenbuchsee.   | <b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Inkwil bezieht das R/TV-Signal für das Grundangebot von der GA Buchsi AG, Herzogenbuchsee.   |              |
|                   | <sup>2</sup> Der Signalbezug für das Grundangebot ist durch die Aktienzeichnung der Gemeinde Inkwil an der GA Buchsi AG geregelt. Die Aktienzeichnung bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat. | <sup>2</sup> Der Signalbezug für das Grundangebot ist durch die Aktienzeichnung der Gemeinde Inkwil an der GA Buchsi AG geregelt. Die Aktienzeichnung bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat. |              |

## Organisation und Mittel

|                             |  |  |
|-----------------------------|--|--|
| Organisation und Verwaltung | <b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde Inkwil übernimmt den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Verwaltung der Anlage. Sie kann Dritte ganz oder teilweise damit beauftragen. | <b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde Inkwil übernimmt den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Verwaltung der Anlage. Sie kann Dritte ganz oder teilweise damit beauftragen. |
|                             | <sup>2</sup> Der Gemeinderat nimmt alle für die Anlage notwendigen Aufgaben und Befugnisse wahr, die nicht nach Gemeindereglement einem anderen Gemeindeorgan zustehen.            | <sup>2</sup> Der Gemeinderat nimmt alle für die Anlage notwendigen Aufgaben und Befugnisse wahr, die nicht nach Gemeindereglement einem anderen Gemeindeorgan zustehen.            |
|                             | <sup>3</sup> Der Gemeinderat ist für den Betrieb und die Verwaltung zuständig.   | <sup>3</sup> Der Gemeinderat ist für den Betrieb und die Verwaltung zuständig.   |

Mittel

**Art. 5<sup>1</sup>** Die Bau-, Betriebs-, Unterhalts- und Verwaltungskosten inklusive Urheberrechtsgebühren sind durch die Anschluss- und Netznutzungsgebühren zu decken.

<sup>2</sup> Die zu erhebenden Gebühren sind so zu bemessen, dass die Anlage kostendeckend betrieben werden kann.

<sup>3</sup> Die Investitionsausgaben sind innert längstens 25 Jahren abzuschreiben.

<sup>4</sup> Die Betriebs- und Vermögensrechnung wird in der Verwaltungsrechnung der Gemeinde geführt. Sie wird als Spezialfinanzierung ausgewiesen.

**Art. 5<sup>1</sup>** Die Bau-, Betriebs-, Unterhalts- und Verwaltungskosten inklusive Urheberrechtsgebühren sind durch die Netznutzungsgebühren zu decken.

<sup>2</sup> Die zu erhebenden Gebühren sind so zu bemessen, dass die Anlage kostendeckend betrieben werden kann.

<sup>3</sup> Die Investitionsausgaben sind innert längstens 25 Jahren abzuschreiben.

<sup>4</sup> Die Betriebs- und Vermögensrechnung wird in der Verwaltungsrechnung der Gemeinde geführt. Sie wird als Spezialfinanzierung ausgewiesen.

5 Sofern der Rechnungsausgleich der Spezialfinanzierung Kommunikationsnetz den Betrag von CHF 50'000 übersteigt, beschliesst der Gemeinderat über Entnahmen zu Gunsten des allgemeinen Haushaltes.[1]

Neuer Artikel zur Entnahme aus der Spezialfinanzierung zu Gunsten des allgemeinen Haushaltes.

## Anschluss und Durchleitung

Anschlussberechtigung

**Art. 6<sup>1</sup>** Jeder Hauseigentümer ist berechtigt, innerhalb des Baugebietes des jeweils gültigen Zonenplanes, seine Liegenschaft im Rahmen der Bedingungen dieses Reglements und gegen Bezahlung der festgesetzten Gebühren an die Anlage anzuschliessen.

<sup>2</sup> Ausserhalb des Baugebietes entscheidet der Gemeinderat über die Verteilung der Kosten.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat entscheidet über den Ausbau des Kommunikationsnetzes und erteilt die Erstellungsaufträge, sofern diese Aufgabe nicht einem Dritten übertragen worden ist. Er bestimmt die Ausführungsart, sofern diese nicht durch übergeordnete Vorgaben definiert ist.

**Art. 6<sup>1</sup>** Jeder Hauseigentümer ist berechtigt, innerhalb des Baugebietes des jeweils gültigen Zonenplanes, seine Liegenschaft im Rahmen der Bedingungen dieses Reglements und gegen Bezahlung der festgesetzten Gebühren an die Anlage anzuschliessen.

<sup>2</sup> Ausserhalb des Baugebietes entscheidet der Gemeinderat über die Verteilung der Kosten.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat entscheidet über den Ausbau des Kommunikationsnetzes und erteilt die Erstellungsaufträge, sofern diese Aufgabe nicht einem Dritten übertragen worden ist. Er bestimmt die Ausführungsart, sofern diese nicht durch übergeordnete Vorgaben definiert ist.

Durchleitungsrecht

**Art. 7<sup>1</sup>** Die Grundeigentümer haben im Sinne von Art. 136 BauG die Durchleitung von Kabeln der Anlage kostenlos jedoch gegen volle Entschädigung des verursachten Schadens zu gestatten, auch wenn die Liegenschaft nicht an die Anlage angeschlossen wird.

**Art. 7<sup>1</sup>** Die Grundeigentümer haben im Sinne von Art. 136 BauG die Durchleitung von Kabeln der Anlage kostenlos jedoch gegen volle Entschädigung des verursachten Schadens zu gestatten, auch wenn die Liegenschaft nicht an die Anlage angeschlossen wird.

|               |   |   |
|---------------|---|---|
|               | <p><sup>2</sup> Die Grundeigentümer sind frühzeitig über die vorgesehene Leitungsführung zu orientieren und vor Inangriffnahme der Arbeiten zu verständigen.</p>  | <p><sup>2</sup> Die Grundeigentümer sind frühzeitig über die vorgesehene Leitungsführung zu orientieren und vor Inangriffnahme der Arbeiten zu verständigen.</p>  |
|               | <p><sup>3</sup> Die infolge Leitungsumlegungen entstehenden Kosten gehen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- bei Hausanschlüssen zu Lasten des Verursachers</li><li>- bei öffentlichen Leitungen zu Lasten des Leitungseigentümers</li></ul>   | <p><sup>3</sup> Die infolge Leitungsumlegungen entstehenden Kosten gehen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- bei Hausanschlüssen zu Lasten des Verursachers</li><li>- bei öffentlichen Leitungen zu Lasten des Leitungseigentümers</li></ul>   |
| Hauszuleitung | <p><sup>4</sup> Die Gemeinde lässt einen Leitungskataster erstellen und nachführen.</p> <p><b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat oder der Beauftragte für den Kommunikationsnetzbau bestimmt die Führung der Hauszuleitung sowie die Lage des Hausübergabepunkts (Spleissbox) nach Absprache mit dem Grundeigentümer.</p> <p><sup>2</sup> Die Anmeldung für den Anschluss erfolgt bei der Gemeindeverwaltung mit einem Formular.</p> <p><sup>3</sup> Für jedes Gebäude wird in der Regel nur eine Zuleitung erstellt.</p> <p><sup>4</sup> Lässt ein Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigter sein Gebäude nicht im Zuge der Anlageerstellung erschliessen, so werden ihm oder seinem Rechtsnachfolger alle bei einer späteren Erschliessung entstehenden Mehrkosten überbunden.</p> <p><sup>5</sup> Bestehen keine besonderen Vereinbarungen, erstellt die Gemeinde die Zuleitung.</p> <p><sup>6</sup> In dem gemäss Zonenplan erschlossenen Baugebiet erstellt die Gemeinde die Hauszuleitung bis in den Hausanschluss- oder Elektroverteilkasten zu Lasten des Kommunikationsnetzes.</p> | <p><sup>4</sup> Die Gemeinde lässt einen Leitungskataster erstellen und nachführen.</p> <p><b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat oder der Beauftragte für den Kommunikationsnetzbau bestimmt die Führung der Hauszuleitung sowie die Lage des Hausübergabepunkts (Spleissbox) nach Absprache mit dem Grundeigentümer.</p> <p><sup>2</sup> Die Anmeldung für den Anschluss erfolgt bei der Gemeindeverwaltung mit einem Formular.</p> <p><sup>3</sup> Für jedes Gebäude wird in der Regel nur eine Zuleitung erstellt.</p> <p><sup>4</sup> Lässt ein Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigter sein Gebäude nicht im Zuge der Anlageerstellung erschliessen, so werden ihm oder seinem Rechtsnachfolger alle bei einer späteren Erschliessung entstehenden Mehrkosten überbunden.</p> <p><sup>5</sup> Bestehen keine besonderen Vereinbarungen, erstellt die Gemeinde die Zuleitung.</p> <p><sup>6</sup> In dem gemäss Zonenplan erschlossenen Baugebiet erstellt die Gemeinde die Hauszuleitung bis in den Hausanschluss- oder Elektroverteilkasten zu Lasten des Kommunikationsnetzes.</p> |

|                  |   |   |
|------------------|---|---|
| Hausinstallation | <p><b>Art. 9<sup>1</sup></b> Die Erstellung der Hausinstallationen jeglicher Art ab Hausüber-gabepunkt ist Sache des Grundeigentümers oder des Baurechtsberech-tigten.</p> <p><sup>2</sup> Die Installationskosten einer Glasfaseranschlussdose gehen zu Lasten des Hauseigentümers.</p>  | <p><b>Art. 9<sup>1</sup></b> Die Erstellung der Hausinstallationen jeglicher Art ab Hausüber-gabepunkt ist Sache des Grundeigentümers oder des Baurechtsberech-tigten.</p> <p><sup>2</sup> Die Installationskosten einer Glasfaseranschlussdose gehen zu Lasten des Hauseigentümers.</p>  |
| Verteilkabine    | <p><b>Art. 10</b> Die Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigten haben an einer jederzeit zugänglichen Stelle Verteilkabinen oder andere, für den Betrieb der Anlage erforderlichen Installationen sowie deren Wartung zu dulden, soweit der Standort solcher Einrichtungen vor der Ausführung nach ihrer Anhörung festgelegt worden ist oder die Einrichtungen beim Erwerb der Liegenschaft bereits vorhanden waren.</p> <p>Nachträglich zu erstellende Verteilkabinen werden mit einer einmaligen Entschädigung abgegolten.</p> | <p><b>Art. 10</b> Die Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigten haben an einer jederzeit zugänglichen Stelle Verteilkabinen oder andere, für den Betrieb der Anlage erforderlichen Installationen sowie deren Wartung zu dulden, soweit der Standort solcher Einrichtungen vor der Ausführung nach ihrer Anhörung festgelegt worden ist oder die Einrichtungen beim Erwerb der Liegenschaft bereits vorhanden waren.</p> <p>Nachträglich zu erstellende Verteilkabinen werden mit einer einmaligen Entschädigung abgegolten.</p> |
| Zutrittsrecht    | <p><b>Art. 11</b> Die von der Gemeinde mit Bau, Betrieb, Unterhalt und Verwal-tung Beauftragten sind berechtigt, zur Ausübung ihres Aufsichts- und Kontrollrechts Räume mit Kommunikationsanschlüssen oder Verteilanlagen zu angemessener Zeit zu betreten.</p>   | <p><b>Art. 11</b> Die von der Gemeinde mit Bau, Betrieb, Unterhalt und Verwaltung Beauftragten sind berechtigt, zur Ausübung ihres Aufsichts- und Kontrollrechts Räume mit Kommunikationsanschlüssen oder Verteilanlagen zu angemessener Zeit zu betreten.</p>  |

## Aussenantennen

|                                    |  |  |
|------------------------------------|--|--|
| Aussenantennen und Parabolantennen | <p><b>Art. 12</b> Für Aussen- und Parabolantennen gelten die gültigen Vorschrif-ten der Baugesetzgebung (Art. 17 und 18 BauV).</p> | <p><b>Art. 12</b> Für Aussen- und Parabolantennen gelten die gültigen Vorschrif-ten der Baugesetzgebung (Art. 17 und 18 BauV).</p> |
|------------------------------------|--|--|

## Anschluss- und Netznutzungsgebühren

|                 |  |  |  |
|-----------------|--|--|--|
| Anschlussgebühr | <p><b>Art. 13<sup>1</sup></b> Für den Hausanschluss ist eine einmalige Anschlussgebühr zu bezahlen. Diese bemisst sich nach den Erschliessungskosten und besteht aus einer Gebäudeanschlussgebühr und einer Wohnungsanschlussgebühr.</p> | <p><b>Art. 13<sup>1</sup></b> Für den Hausanschluss <b>kann</b> eine einmalige Anschlussgebühr <b>erhoben werden</b>. Diese bemisst sich nach den Erschliessungskosten und besteht aus einer Gebäudeanschlussgebühr und einer Wohnungsanschlussgebühr.</p> | <p>Für den Hausanschluss kann der Gemeinderat eine einmalige Anschlussgebühr verlangen.</p> <p>Ermessungsspielraum liegt beim Gemeinderat (Gebührenverordnung)</p> |
|-----------------|--|--|--|

|                         |   |   |
|-------------------------|---|---|
|                         | <p><sup>2</sup> Für Reiheneinfamilienhäuser, Eigentumswohnungen und ganze Überbauungen berechnet sich die Anschlussgebühr wie bei einem der gesamten Wohnungszahl entsprechenden Mehrfamilienhaus, sofern durch die öffentliche Anlage nur ein Netzanschluss erstellt werden muss. Restaurationsbetriebe, Ladenlokale und Betriebsstätten werden Wohnungen gleichgestellt.</p>  | <p><sup>2</sup> Für Reiheneinfamilienhäuser, Eigentumswohnungen und ganze Überbauungen berechnet sich die Anschlussgebühr wie bei einem der gesamten Wohnungszahl entsprechenden Mehrfamilienhaus, sofern durch die öffentliche Anlage nur ein Netzanschluss erstellt werden muss. Restaurationsbetriebe, Ladenlokale und Betriebsstätten werden Wohnungen gleichgestellt.</p>  |
|                         | <p><sup>3</sup> Bei Hotelzimmern, Alterswohneinheiten, Studentenwohnheimen und dergleichen werden die Anschlussgebühren reduziert. Je 2 Hotelzimmer, Studentenzimmer oder Alterswohneinheiten gelten als eine Wohnung.</p>  | <p><sup>3</sup> Bei Hotelzimmern, Alterswohneinheiten, Studentenwohnheimen und dergleichen werden die Anschlussgebühren reduziert. Je 2 Hotelzimmer, Studentenzimmer oder Alterswohneinheiten gelten als eine Wohnung.</p>  |
|                         | <p><sup>4</sup> Bei Aufhebung des Anschlusses kann die Anschlussgebühr nicht zurückgefordert werden.</p>  | <p><sup>4</sup> Bei Aufhebung des Anschlusses kann die Anschlussgebühr nicht zurückgefordert werden.</p>  |
| Netznutzungsgebühr      | <p><b>Art. 14</b> <sup>1</sup> Zur Deckung der jährlich anfallenden Aufwendungen für Betrieb, Unterhalt, Verwaltung, Verzinsung und Abschreibung der Anlage sowie Urheberrechtsgebühren ist monatlich pro aktivem Wohnungs- und Betriebsanschluss eine Netznutzungsgebühr zu entrichten.</p>  | <p><b>Art. 14</b> <sup>1</sup> Zur Deckung der jährlich anfallenden Aufwendungen für Betrieb, Unterhalt, Verwaltung, Verzinsung und Abschreibung der Anlage sowie Urheberrechtsgebühren ist monatlich pro aktivem Wohnungs- und Betriebsanschluss eine Netznutzungsgebühr zu entrichten.</p>  |
|                         | <p><sup>2</sup> Die Trennung des Anschlusses wird von der Gemeinde nach schriftlicher Kündigung des Grundeigentümers/Mieters vorgenommen.</p>   | <p>Dieser Absatz kann gelöscht werden.</p>  |
| Festsetzung der Abgaben | <p><b>Art. 15</b> <sup>1</sup> Der Kostenrahmen für die Anschluss- und Netznutzungsgebühren sowie die Gebühr für die Trennung des Anschlusses beträgt:</p> <p>a) Anschlussgebühren<br/>- Pro Netzanschluss Fr. 1000.– bis Fr. 2500.–<br/><br/>- Pro Wohnung/Betrieb Fr. 200.– bis Fr. 500.–<br/><br/>b) Netznutzungsgebühren (inkl. Urheberrechtsgebühren)<br/>- Pro Wohnung/Betrieb und Monat Fr. 6.– bis Fr. 25.–</p> | <p><b>Art. 15</b> <sup>1</sup> Der Kostenrahmen für die Anschluss- und Netznutzungsgebühren beträgt:</p> <p>a) Anschlussgebühren<br/>- Pro Netzanschluss <b>Fr. 0.--</b> bis Fr. 2500.–<br/><br/>- Pro Wohnung/Betrieb <b>Fr. 0.–</b> bis Fr. 500.–<br/><br/>b) Netznutzungsgebühren (inkl. Urheberrechtsgebühren)<br/>- Pro Wohnung/Betrieb und Monat Fr. 6.– bis Fr. 25.–</p> <p>Verzicht auf die Erhebung von Gebühren für die Trennung eines Anschlusses.</p> <p>Möglicher Verzicht auf die Einforderung von Anschlussgebühren.</p> |

c) Gebühr für die Trennung des Anschlusses

- Pro getrenntem Anschluss Fr. 50.– bis Fr. 100.–

Verzicht auf die Erhebung von Gebühren für die Trennung eines Anschlusses.

<sup>2</sup> Innerhalb des Kostenrahmens nach Absatz 1a, 1b und 1c setzt der Gemeinderat die Anschluss- und Netznutzungsgebühren sowie die Gebühr für die Trennung des Anschlusses in einer separaten Gebührenverordnung in eigener Kompetenz fest. Die Gebührenverordnung wird öffentlich publiziert.

<sup>2</sup> Innerhalb des Kostenrahmens nach Absatz 1a, 1b setzt der Gemeinderat die Anschluss- und Netznutzungsgebühren in einer separaten Gebührenverordnung in eigener Kompetenz fest. Die Gebührenverordnung wird öffentlich publiziert.

Schuldner der Abgabe;  
Fälligkeit; Verzugszins

**Art. 16** <sup>1</sup> Schuldner der Anschlussgebühren ist der Grundeigentümer oder im Falle eines Baurechtes der

**Art. 16** <sup>1</sup> Schuldner der Anschlussgebühren ist der Grundeigentümer oder im Falle eines Baurechtes der

<sup>2</sup> Die Anschlussgebühr ist mit dem Anschluss des Gebäudes an die Anlage fällig und innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

<sup>2</sup> Die Anschlussgebühr ist mit dem Anschluss des Gebäudes an die Anlage fällig und innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

<sup>3</sup> Schuldner der Netznutzungsgebühr ist der Grundeigentümer oder der Bauberechtigte, im Falle von Mietobjekten der Mieter.

<sup>3</sup> Schuldner der Netznutzungsgebühr ist der Grundeigentümer oder der Bauberechtigte, im Falle von Mietobjekten der Mieter.

<sup>4</sup> Die Netznutzungsgebühr wird jährlich erhoben und ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Das Inkasso kann an Dritte delegiert werden und die Rechnungsstellung nach deren eigenen internen Geschäftsrichtlinien erfolgen.

<sup>4</sup> Die Netznutzungsgebühr wird jährlich erhoben und ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Das Inkasso kann an Dritte delegiert werden und die Rechnungsstellung nach deren eigenen internen Geschäftsrichtlinien erfolgen.

<sup>5</sup> Für Zu- und Wegzüger sowie für neue Abonnenten erfolgt das Inkasso pro Rata ab Zuzugs- bzw. bis Wegzugsdatum oder ab Inbetriebnahme.

<sup>5</sup> Für Zu- und Wegzüger sowie für neue Abonnenten erfolgt das Inkasso pro Rata ab Zuzugs- bzw. bis Wegzugsdatum oder ab Inbetriebnahme.

<sup>6</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

<sup>6</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

|   |  |   |   |
|---|--|---|---|
| Kündigung                                     | <p><b>Art. 17</b> Auf Ende eines jeden Monats kann der Anschluss schriftlich und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten bei der Gemeindeverwaltung gekündigt werden.</p>  | <p><b>Art. 17</b> Die Verpflichtung zur Entrichtung der monatlichen Netznutzungsgebühr erlischt mit dem Inkrafttreten der Kündigung der Quickline-Dienste gegenüber der GA Buchsi AG oder - sofern keine Quickline-Dienste bezogen werden - bei schriftlicher Kündigung bei der Gemeindeverwaltung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.</p> | <p>Neue Formulierung, da mit Kündigung bei der Quickline gleichzeitig die Kündung bei der Gemeindeverwaltung erfolgt. Nur wer kein Quickline - Abo mehr hat, muss noch bei der Gemeinde den Anschluss separat künden.</p> |
| Ausnahmen                                     | <p><b>Art. 18</b> Der Gemeinderat ist ermächtigt, für gemeinnützige und ähnliche Institutionen abweichende Gebührenregelungen zu treffen.</p>  | <p><b>Art. 18</b> Der Gemeinderat ist ermächtigt, für gemeinnützige und ähnliche Institutionen abweichende Gebührenregelungen zu treffen.</p>   |   |
| <b>Haftungs- und Strafbestimmungen</b>        |  |   |   |
| Haftung                                       | <p><b>Art. 19</b> Die Gemeinde kann bei Betriebsausfällen, verursacht durch ordentliche oder ausserordentliche Umstände, weder für direkte noch für Folgeschäden behaftet werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.</p> | <p><b>Art. 19</b> Die Gemeinde kann bei Betriebsausfällen, verursacht durch ordentliche oder ausserordentliche Umstände, weder für direkte noch für Folgeschäden behaftet werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.</p>  |   |
| Widerhandlungen                               | <p><b>Art. 20</b><sup>1</sup> Bei Widerhandlungen gegen dieses Reglement kann der Gemeinderat Bussen gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Gemeindeverordnung verhängen.</p>  | <p><b>Art. 20</b><sup>1</sup> Bei Widerhandlungen gegen dieses Reglement kann der Gemeinderat Bussen gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Gemeindeverordnung verhängen.</p>   |   |
|   | <p><sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.</p>  | <p><sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.</p>   |   |
| Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes | <p><b>Art. 21</b> Bei widerrechtlich erstellten Anlagen verfügt der Gemeinderat unter Fristansetzung die Entfernung durch den Ersteller, mit Androhung der gesetzlichen Straffolgen und der Ersatzvornahme gemäss gültiger Baugesetzgebung.</p>  | <p><b>Art. 21</b> Bei widerrechtlich erstellten Anlagen verfügt der Gemeinderat unter Fristansetzung die Entfernung durch den Ersteller, mit Androhung der gesetzlichen Straffolgen und der Ersatzvornahme gemäss gültiger Baugesetzgebung.</p>   |   |

## Rechtspflege

|            |   |   |
|------------|---|---|
| Beschwerde | <b>Art. 22</b> Gegen Verfügungen des zuständigen Gemeindeorgans kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Beschwerde beim Regierungsstatthalter erhoben werden gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege. | <b>Art. 22</b> Gegen Verfügungen des zuständigen Gemeindeorgans kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Beschwerde beim Regierungsstatthalter erhoben werden gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege. |
|------------|---|---|

## Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

**Art. 23**<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft. **Art. 23**<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt alle ihm widersprechenden Beschlüsse und Bestimmungen, insbesondere das Antennenreglement vom 12. Mai 1982, auf.

<sup>2</sup> Es hebt alle ihm widersprechenden Beschlüsse und Bestimmungen, insbesondere das Antennenreglement vom 12. Mai 1982, auf.

<sup>3</sup> Die Teilrevision vom 03.12.2025 tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Neuer Infratsetzungartikel